

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 7 (1860)

24 (12.6.1860)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-506409](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-506409)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3 $\frac{3}{4}$ gr.

1860. Dienstag, 12. Juni. № 24.

Bekanntmachungen.

1) Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde Oldenburg für 1860/61 ist gedruckt und mit dem Gemeindeblatt vertheilt. Gemeindeglieder, welche den Voranschlag zu erhalten wünschen, können solchen auf dem Rathhause in Empfang nehmen. (Juni 8.)

2) Am 14. d. M., Vormittags 11 Uhr, soll auf dem Rathhause hieselbst die Lieferung von 2 zweirädrigen Wassertonnen für die hiesige Feuerwehr öffentlich verdingen werden. (Juni 10.)

3) Die über die Wittve des weiland Registrators Eiben hieselbst verhängte Curatel ist am 5. Juni 1860 wieder aufgehoben. (Amtsgericht Abth. I.)

4) Ueber die minderjährigen Kinder des weiland Hautboisten Johann Heinrich Utermöhlen hieselbst, ist zur Vormünderin bestellt die Wittve Utermöhlen geborne Hagemann. (Amtsgericht Abth. I.)

5) Gemeinderath und Stadtrath. Sitzung am Freitag den 15. d. M., Abends 6 Uhr. Zur Verhandlung liegen vor: Genehmigung des Voranschlags der Gewerbeschul-Casse pro 1860/61. — Uebernahme der Unterhaltung des neuen Brunnens nebst Pumpe bei Sonnewald's Hause an der Haarenstraße, als städtische Anlage. — Das Verfahren des Großherzoglichen Militaircollegiums bei Repartition der Ergänzungsmannschaft des Truppencorps. — Die Ansetzung der der Militärverwaltung untergebenen Grundstücke zur Gemeindeumlage behuf Abtragung einer Kirchenschuld. — Die Besteinerung der Fußwege an der Amalienstraße mit Klinkern. — Die Verlängerung der Kajemauer am Stau. — Reclamationen wegen Gemeindeumlage.

6) Gefunden: 1 goldenes Armband, 2 Portemonnai's mit Geld, 1 Knabenmütze, 3 Stücke Geld, 1 Paquet Kattun, 1 Pennal, Stück von einer Wagenlaterne; am Stau angeschwemmt: 1 braunseidener alter Frauen-Mantel; zugelaufen: 3 Enten.

Armenwesen betr.

(Fortsetzung.)

Die beiden Gemeinden schlossen zu dem Ende am 30. März 1836 einen Vertrag ab, nach welchem die politischen Grenzen auch für die beiderseitigen Armenbezirke gelten sollten, die Stadt vom 1. Mai 1835 angerechnet auf 5 Jahre jährlich 1500 Thlr. an die Landgemeinde zahlen, diese auch noch für die Zeit vom 14. Juli 1833 bis zum 1. Mai 1835 nachzahlen solle, falls Solches Höchsten Orts entschieden werde (und es ist so entschieden), und die Stadt außer denjenigen Armen der Landgemeinde, die in dem von dem Armenbezirke der letzteren auf die erstere übergehenden Theile (Gerberhof und Bürgerfeld) wohnten, die Hälfte sämtlicher ausverdingenen und in der Irrenanstalt zu Blankenburg befindlichen Armen der Landgemeinde dauernd übernahm. Trotz dieser von der Stadt gebrachten erheblichen Opfer mußte dieselbe, um eine Wiedervereinigung der Armenverwaltung beider Gemeinden noch ferner abzuwenden, sich unterm 12. Febr. 1840 durch einen anderweiten Vertrag zu der Bewilligung eines Zuschusses für das Jahr 1840/41 zum Betrage von 800 Thlr. Gold an die Landgemeinde verstehen, wobei indessen eine Taxation der Mitglieder beider Gemeinden nach gleichen Grundsätzen und Rückzahlung des hiernach etwa zu viel Gezahlten gefordert wurde. Die Schätzung wurde vorgenommen; die Stadt gewann aber aus derselben die Ueberzeugung, daß sie bei einer Vereinigung der Landgemeinde gegenüber, welche sich ihrer Ansicht nach wiederum viel zu niedrig geschätzt hatte, stets in erheblichem Nachtheile sein werde, und verstand sich deßhalb unterm 14. Febr. 1846 nochmals zu einem Vertrage, durch welchen die Fortdauer der getrennten Verwaltung vereinbart, für die Zeit vom 1. Mai 1840 bis dahin 1846 außer den gezahlten 800 Thlr. Gold zur gänzlichen Abfindung der Ansprüche der Landgemeinde von der Stadt noch 2000 Thlr. Gold ausgelobt wurden, vom 1. Mai 1846 aber von der Stadt die Leistung eines jährlichen Zuschusses von 500 Thlr. Gold an die Landgemeinde versprochen und bestimmt wurde, daß nach dem 1. Mai 1856 jede Gemeinde auf Wiedervereinigung der Armenverwaltung beider Gemeinden anzutragen befugt sein solle. Endlich reservirte sich die Landgemeinde noch ihre Gerechtfame nach §. 7 des Vertrages vom 30. März 1836, wodurch bestimmt war, daß der von der Landgemeinde an die Stadt übergegangene Theil des früheren Armenbezirks der Landgemeinde zu den Schulden der letzteren verhältnißmäßig beitragen solle, soweit diese nicht durch die Zuschußgelder der Stadt und etwaige sonstige Beihilfen getilgt würden, ohne aber davon zu reden, daß sie diese Theile auch von ihrem Vermögen abfinden wolle, für welche

sie doch im Jahre 1803 nach der Seelenzahl auch die auf diese fallende Abfindung mit erhalten hatte.

Mit dem 1. Mai 1856, also gerade mit Ablauf des 1846 abgeschlossenen Vertrages, trat die Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855 vollständig in Kraft, durch welche (Art. 156) die Stadt- und Landgemeinde Oldenburg nunmehr hinsichtlich der Armenpflege definitiv getrennt wurden, so daß ein Antrag auf Wiedervereinigung als gesetzlich unstatthaft nicht mehr erhoben werden kann. Es kann daher nur in Frage kommen, ob nach Art. 156 §. 2 noch eine Auseinandersetzung zwischen beiden Gemeinden und eine etwa aus Rücksichten der Billigkeit gebotene Ausgleichung im Verwaltungswege Statt zu finden habe. Die Landgemeinde erhebt desfalls Ansprüche, der Magistrat weist sie entschieden zurück. Letzterer stützt sich darauf, daß im Jahre 1803 in Betreff des Armenwesens beider Gemeinden bereits eine vollständige Auseinandersetzung und Ausgleichung zwischen beiden Gemeinden mit Genehmigung der zuständigen Oberbehörde erfolgt sei und zwar in einer für die Landgemeinde höchst vortheilhaften Weise. Er glaubt daher, daß die Landgemeinde in dieser Beziehung Nichts mehr zu fordern habe, lediglich mit Ausnahme eines etwaigen Ausspruchs aus dem im Vertrage vom 30. März 1836 im §. 7 gemachten Vorbehalt, worüber event. besonders zu verhandeln wäre. Der Weigerung des Magistrats, sich auf eine Auseinandersetzung und Ausgleichung einzulassen, könnte man vielleicht die Einwendung entgegenstellen, daß die im Jahre 1803 geschehene Auseinandersetzung lediglich einen provisorischen Charakter an sich trage und jetzt, wo es sich um eine durch das Gesetz bestimmte definitive Trennung beider Gemeinden bezüglich der Armenpflege handle, außer Kraft trete, und ferner, daß in den von der Stadt der Landgemeinde bisher bewilligten Zuschußleistungen Grund genug liege, das von der Landgemeinde auf eine Ausgleichung und anderweite Entschädigung gestellte Verlangen für gerechtfertigt zu halten, indem in denselben eine Anerkennung Seitens der Stadt zu finden sei, daß die Landgemeinde durch eine Trennung erhebliche Nachtheile erleide. Den ersten Punkt der Einwendung glaubt der Magistrat indessen so wenig, wie den zweiten, für begründet erachten zu können. Die Auseinandersetzung vom Jahre 1803 hat zufolge der dabei ausdrücklich getroffenen Bestimmung bis dahin Geltung haben sollen, daß das Generaldirectorium eine Wiedervereinigung beider Gemeinden für nöthig oder nützlich erachten und demgemäß anordnen würde. Eine Wiedervereinigung ist indessen, wenn auch vielleicht in Folge der bedeutenden Seitens der Stadt gebrachten Geldopfer, nicht verfügt und jetzt durch das Gesetz unmöglich geworden; die Vereinbarung hat daher einen durch die Umstände bedingten, definitiven Charakter

erhalten und es ist kein Grund ersichtlich, welcher es rechtfertigen dürfte, dieselbe nunmehr als außer Kraft getreten oder als nur provisorisch bestehend anzusehen. Ebenowenig liegt aber in den von der Stadt der Landgemeinde nachher gemachten Zugeständnissen und geleisteten Zuschüssen eine Anerkennung des jetzt von der letzteren erhobenen Anspruchs. Vielmehr hat die Stadt nur aus dem Grunde sich zu so bedeutenden Geldopfern herbeigelassen, weil sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollte, wider ihren Willen zu einer Vereinigung gezwungen zu werden. Von der letzteren erwartete sie, zumal nach Verlauf von 30 Jahren getrennter Verwaltung, für sich die erheblichsten Nachtheile, nicht aber etwa aus dem Grunde, weil sie die im Jahre 1803 abgeschlossene Vereinbarung als für sich besonders vortheilhaft angesehen hätte — im Gegentheile, dieselbe war für die Landgemeinde sehr günstig —, sondern vielmehr, weil sie den gemachten Erfahrungen zufolge dafür hielt, daß die Landgemeinde sich der Stadt gegenüber immer viel zu niedrig besteuern und eine genügende Controle der Armenpflege in der Landgemeinde höchst schwierig sein, sich deßhalb auch ein fortwährendes Mißtrauen geltend machen würde.

Der Magistrat kann deßhalb nicht zugeben, so wenig, daß der Landgemeinde ein Rechtsanspruch auf eine anderweite Ausgleichung zustehe, als daß der letzteren erhebliche Billigkeitsrückichten das Wort redeten, am wenigsten aber, daß in den von der Stadt geleisteten Zuschüssen zc. irgend ein Maasstab für eine eventuelle Auseinandersetzung gefunden werden könnte. Sollte competenten Orts die Ansicht zur Geltung gelangen, daß zwischen beiden Gemeinden eine Auseinandersetzung und Ausgleichung Statt finden müsse, so würden beide Gemeinden zunächst das im Jahre 1803 empfangene Vermögen wieder zu conferiren, das seitdem erworbene Vermögen und die inzwischen contrahirten Schulden aber für sich zu behalten haben, so daß eine neue Theilung der Fonds einzutreten hätte, die muthmaßlich aber für die Landgemeinde weit ungünstiger ausfallen würde als im Jahre 1803, wo nur vergleichsweise der Theilungsmaasstab von $\frac{5}{11}$ und $\frac{6}{11}$ Seitens der Stadt zugestanden ist.

Am 8. Juni sind zufolge desfalls vorgenommener Zählung zu Markt gebracht: 2238 Pferde, 700 Entersfüllen, 138 Saugfüllen, zusammen 3096 Stück. Davon sind verkauft: 430 Pferde, 110 Entersfüllen, 40 Saugfüllen. In der obigen Summe sind nicht enthalten und gehen deßhalb derselben hinzu, als an den beiden Tagen vor dem Markte verkauft: 200 Pferde, 400 Entersfüllen, zusammen 600 Stück. An Hornvieh waren aufgetrieben: 430 Stück. Zusammen 4146 Stück.

Der Handel mit besseren Pferden wird als gut, mit Entersfüllen als sehr gut bezeichnet. Das Hornvieh ist hoch im Preise gehalten und deßhalb davon wenig verkauft.

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.